

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 23 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof/die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen vom
23.04.2026

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

23

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

**für den Friedhof/die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde
Leichlingen**

vom 23.04.2026

**Die Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 11
der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Uferstraße und St. Heribert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2026).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin gem. § 12 der Friedhofssatzung
 - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 3.450,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 1.950,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht gem. § 13 der Friedhofssatzung
 - a) Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 820,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 41,00 Euro
 - c) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.980,00 Euro
 - d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 66,00 Euro
 - e) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.280,00 Euro
 - f) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr 64,00 Euro
- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
 - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.780,00 Euro
 - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 126,00 Euro

- | | |
|---|---------------|
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.240,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 112,00 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.150,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 580,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 330,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration | 330,00 Euro |
| c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 (5) und § 13 (11) Friedhofssatzung Grabstein | 400,00 Euro |
| d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 (5) und § 13 (11) Friedhofssatzung Gravur | 70,00 Euro |

• § 6

• Gebühren für Umbettungen

(1) Erdbestattung

- | | |
|--|---------------|
| a) Umbettung Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.500,00 Euro |
| b) Umbettung Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 3.650,00 Euro |
| c) Ausgrabung Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.000,00 Euro |
| d) Ausgrabung Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 2.550,00 Euro |
| e) Einbettung Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 530,00 Euro |
| f) Einbettung Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.150,00 Euro |

(2) Urnenbeisetzung

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Umbettung Urnenbeisetzung | 1.460,00 Euro |
|------------------------------|---------------|

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| b) Ausbettung Urnenbeisetzung | 880,00 Euro |
| c) Einbettung Urnenbeisetzung | 580,00 Euro |

§ 7**Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales (stehend/liegend) | 45,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 9,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung einer Grabeinfassung | 45,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales (stehend/liegend) und einer Grabeinfassung | 60,00 Euro |
| (5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage | 45,00 Euro |
| (6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung inkl. Berechtigungskarte | 120,00 Euro |
| (8) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |

§ 8**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.05.2018.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.05.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Leichlingen, den 23.04.2026

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfrin. Petra Steffen

gez. Antje Witte